

GEMEINDERAT
Präsidualabteilung
Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde
Dorfstrasse 8, 2563 Ipsach

markus.becker@ipsach.ch
www.ipsach.ch
T direkt 032 333 78 00, intern 800

Ipsach, 16.11.2020
Gever Nr. 50
Registratur Nr. 1.300

Einwohnergemeinde



Ipsach

SCHUTZKONZEPT

für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2020 im Mehrzwecksaal Ipsach

Dieses Schutzkonzept basiert auf der Mustervorlage des Kantons Bern für Gemeinden

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden (Artikel 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes). Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit COVID-19 eingedämmt werden kann. Seit dem 12. Oktober 2020 gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

Verantwortliche Person: Kradolfer Barbara, Gemeinderätin
Stellvertretung: Hässig Stephan, Vizegemeindepräsident

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- a) Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- b) Beim Eingang im Mehrzweckgebäude bestehen Kanalisierungsmassnahmen. Zudem soll der Mindestabstand von 1.5 Metern zu den anderen Teilnehmenden eingehalten werden, um ein gestaffeltes Eintreten und Verlassen zu ermöglichen. Die Ein- und Ausgänge in den Mehrzwecksaal sind getrennt.
- c) Beim Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- d) Den Teilnehmenden werden kostenlos Schutzmasken zur Verfügung gestellt.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die "physische Distanz" von 1.5 Metern ist wenn immer möglich einzuhalten, trotz Schutzmaskenpflicht. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt. Es gilt die Eigenverantwortung der Teilnehmenden.

7. Sitzordnung, Schutzmaskenpflicht

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils anderthalb Metern eingehalten werden. Bei Teilnehmenden vom gleichen Haushalt entfällt der Mindestabstand.

Alle Teilnehmenden sind deshalb verpflichtet, eine Schutzmaske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen.

Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

8. Erfassung Kontaktdaten

Es werden trotz Schutzmaskenpflicht die Kontaktdaten aller Teilnehmenden erfasst. Dazu wird ein Registraturformular zur Verfügung gestellt, welches die Teilnehmenden ausfüllen müssen. Es ist in der Botschaft zur Gemeindeversammlung integriert, wird auf der Homepage aufgeschaltet und beim Eingang zur Versammlung aufgelegt.

Die Sitzplätze sind nummeriert. Die Teilnehmenden ergänzen auf dem Registraturformular die Sitzplatznummer. Das Registraturformular ist beim Verlassen der Versammlung in eine Abstimmungsurne einzuwerfen. Das Formular wird während 14 Tagen auf der Gemeindeverwaltung durch die Präsidialabteilung aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Diese Registratur dient zur Festlegung von allfälligen Quarantänemassnahmen durch das Kantonsarztamt, falls eine mit Covid-19 angesteckte Person teilgenommen hätte.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Erfassung der Kontaktdaten aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung (Markus Becker, Geschäftsleitung Gemeinde) zu informieren, damit die Gemeindeverwaltung das Kantonsarztamt informieren kann.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Alle Teilnehmenden sind seit dem 12. Oktober 2020 zum Tragen einer Schutzmaske verpflichtet. Wird das Tragen verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem entsprechenden Dispens aus gesundheitlichen Gründen. Eine Schutzmaske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen.

GEMEINDERAT IPSACH